



REFORMBESTREBUNGEN BEI DER VERRECHNUNGSSTEUER

Mehrere Versuche wurden unternommen, die Verrechnungssteuer zu reformieren. Der Vorschlag, welcher der Bundesrat im Jahr 2014 machte, stiess in der damaligen Vernehmlassung auf kontroverse Reaktionen. In der Folge entschied der Bundesrat am 24. Juni 2015 die geplante Reform zu vertagen. Nachdem sich der Bundesrat im Jahr 2019 zwei Mal mit der Reform der Verrechnungssteuer beschäftigte und die Eckwerte dazu verabschiedete, hat er am 1. April 2020 die Vernehmlassung der vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) ausgearbeitet Vorlage eröffnet. Die Vernehmlassung dauert noch bis 8. Juli 2020.

Die Neuerungen, welche der Bundesrat im Rahmen dieser Reform in die Vernehmlassung gegeben hat, zielen auf die Stärkung des schweizerischen Fremdkapitalmarkt ab. Gleichzeitig soll der Sicherungszweck für natürliche Personen im Inland ausgedehnt und als Konsequenz die Steuerhinterziehung bekämpft werden.

Die Kernanliegen der Vernehmlassungsvorlage sind:

- Befreiung inländischer juristischer Personen und ausländischer Anleger von der Verrechnungssteuer auf schweizerische Zinserträge;
- Erfassung ausländischer Zinserträge mit der Verrechnungssteuer für natürliche Personen im Inland zur Stärkung des Sicherungszwecks;
- Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen;
- Gleichbehandlung von direkter und indirekter Anlage zur Stärkung des Fondsstandorts Schweiz.

Von einer umfassenden Steuerreform, welche eine Abschaffung der Umsatzabgabe und/oder eine Senkung des Steuersatzes auf Beteiligungserträgen bei der Verrechnungssteuer zur Folge hätte, hat der Bundesrat aufgrund der dadurch resultierenden Mindereinnahmen in Milliardenhöhe abgesehen.

Die Verrechnungssteuer wird heute nach dem Schuldnerprinzip erhoben, also beim Schuldner der steuerbaren Leistung. Als steuerbare Leistung (sog. Steuerobjekt) der Verrechnungssteuer von 35% gelten unter anderem Erträge auf beweglichem Kapitalvermögen wie Zinsen, Kundenguthaben, Beteiligungserträge sowie entsprechende Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen (KKA) gemäss Kollektivanlagengesetz (KAG). Sodann fällt die Verrechnungssteuer auf bestimmten Lotteriegewinnen und Versicherungsleistungen an. Schuldner (sog. Steuersubjekt) der steuerpflichtigen Leistung sind Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Erträge ausländischer Schuldner werden nach geltendem Recht nicht von der Verrechnungssteuer erfasst, auch wenn sie der Einkommens- und Vermögenssteuer unterliegen. Entsprechend wird die Verrechnungssteuer ungesehen der Person des Anlegers erhoben. Eine Differenzierung nach Anleger (ausländisch/inländisch) oder Anlegerkreis erfolgt erst bei der Rückerstattung. Für inländische Anleger dient die Verrechnungssteuer der Sicherung der Einkommens- und Vermögenssteuer (sog. Sicherungszweck). Bei entsprechender Deklaration erfolgt eine vollständige Rückerstattung. Je nach Doppelbesteuerungsabkommen, sofern ein solches besteht, haben ausländische Anleger Anspruch auf eine teilweise oder vollumfängliche Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Vielfach ist der mit der Rückerstattung verbundene administrative Aufwand erheblich. Mangels Attraktivität weichen in der Schweiz ansässige Unternehmen für die Finanzierung am Finanzmarkt daher regelmässig ins Ausland aus. Die Emittierung von Obligationen erfolgt über eine ausländische Gesellschaft, um so die Verrechnungssteuer zu vermeiden.

Eine wirksame Stärkung des Fremdkapitalmarktes soll durch einen teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip erfolgen. Die Verrechnungssteuer ist von der Zahlstelle des Anlegers (z.B. Bank, bei welcher der Anleger die steuerbaren Obligationen im Depot hat) abzuführen und nicht wie bisher vom Schuldner der steuerbaren Leistung. Die Verrechnungssteuer soll damit nur noch in jenen Fällen erhoben werden, in welchen der Sicherungszweck es erfordert, d.h. bei inländischen natürlichen Personen. Entsprechend ausgenommen von der Steuer wären inländische juristische Personen und ausländische Anleger. Massgeblich dafür, dass die Verrechnungssteuer zu Anwendung gelangt, ist, ob die Zahlstelle ihren Sitz in der Schweiz hat. Bei der Zahlstelle wird es sich, sofern die Zinspapiere in einem Depot gehalten werden, regelmässig um eine Bank handeln. Gleichzeitig ermöglicht das Abstellen auf den Sitz, auch Zinserträge ausländischer Anlagen einer natürlichen Person im Inland mit der Verrechnungssteuer zu unterstellen, wodurch eine bisherige Sicherungslücke beseitigt werden soll. Das steuerliche Bankgeheimnis im Inland kann dadurch

gewahrt bleiben. Werden die betreffenden Zinspapiere nicht im Depot einer Bank gehalten, z.B. bei Obligationen eines KMU, ist der Schuldner der steuerbaren Leistung gleichzeitig auch Zahlstelle und hat für die korrekte Abführung der Verrechnungssteuer besorgt zu sein. Der Gefahr, dass eine inländische natürliche Person auf eine ausländische Zahlstelle ausweicht (sog. Zahlstellenverlegung), um die Verrechnungssteuer zu vermeiden, greift zur Sicherung der Einkommen- und Vermögenssteuern üblicherweise die Meldung aufgrund des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten (AIA).

Der mit dem Wechsel zum Zahlstellenprinzip verbundene Mehraufwand für die Banken soll entsprechend entschädigt werden.

Begleitend zur Reform der Verrechnungssteuer soll die Umsatzabgabe auf dem Handel mit Schweizer Obligationen abgeschafft werden, um somit den Handel in der Schweiz zu beleben. Gemäss geltendem Recht wird die Abgabe auf den Käufen und Verkäufen von in- und ausländischen Wertpapieren erhoben, wenn eine am Handel beteiligte Partei ein inländischer Effektenhändler ist. Die gesamte Abgabe beträgt 0.15% für inländische Wertpapiere und 0.3% für ausländische Wertpapiere des Verkaufserlöses. Pro beteiligtem Effektenhändler ist eine halbe Abgabe geschuldet.

Das neue System der Verrechnungssteuer soll sodann eine Gleichbehandlung von direkten Anlagen sowie indirekten Anlagen über eine kollektive Kapitalanlage (KKA) oder ein strukturiertes Produkt sicherstellen. Mit dem Bestreben, steuerliche Nachteile zu beseitigen, soll der Fondstandort Schweiz gestärkt werden.



lic. iur. Alfredo Dellagiacoma

Associate

T +41 61 555 13 60 | alfredo.dellagiacoma@atag-law.ch